

TE Vfgh Beschluss 1996/10/9 B1471/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §17 Abs2

VfGG §18

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde wegen nicht behobenen Formmangels

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Die Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres Z4.344.471/1-III/13/94 vom 4. Jänner 1996. Der für den Beschwerdeführer einschreitende Rechtsanwalt berief sich in seinem Schriftsatz auf die mit Bescheid der NÖ Rechtsanwaltskammer, VZ 1162/96, erfolgte Bestellung zum Verfahrenshelfer.

Mit Schreiben vom 24. Juli 1996 - zugestellt am 30. Juli 1996 - forderte der Verfassungsgerichtshof den einschreitenden Rechtsanwalt gemäß §18 VerfGG unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf, innerhalb von zwei Wochen den Bescheid der Rechtsanwaltskammer NÖ, VZ 1162/96, mit dem er zum Verfahrenshelfer bestellt wurde, vorzulegen. Weiters wurde ihm mitgeteilt daß - falls sich der Bescheid nicht auf eine Bestellung zur Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof beziehen sollte - eine Berufung auf die erteilte Vollmacht bzw. der Nachweis einer Vollmacht notwendig sei und daß in diesem Fall auch das Zustelldatum des Bescheides dessen Anfechtung beabsichtigt ist, anzugeben sei.

Mit Schriftsatz vom 8. August 1996 berichtigte der Rechtsanwalt die Zahl des Bestellungsbescheides und legte diesen auch vor. Weiters teilte er mit, daß seinem Mandanten die Verfahrenshilfe durch einen Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Jänner 1996 erteilt wurde, wobei sich dieser Beschluß nicht ausdrücklich auf die Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof beschränke. Er vertritt die Ansicht, daß er als Verfahrenshelfer die Pflicht zur umfassenden Vertretung habe, sodaß insbesondere auch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof mit Eventualantrag auf Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof davon gedeckt sei, wenn es im Sinne und zu Gunsten des Beschwerdeführers gelegen sei.

Dieser Schriftsatz ist nicht geeignet, den Mangel der eingebrachten Beschwerde zu beheben.

Da die oben genannte Frist ungenützt verstrichen ist, ist die Beschwerde gemäß §19 Abs3 Z2 litc VerfGG wegen nichtbehobenen Mangels formeller Erfordernisse ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Vertreter, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1471.1996

Dokumentnummer

JFT_10038991_96B01471_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at